

Ehrenordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr für die Ehrenspange

§ 1 Ehrungsstufen

1. Stufe – Ehrenurkunde , Ehrenspange und bei **Bedarf mit Interimspange** in Bronze
2. Stufe – Ehrenurkunde , Ehrenspange und bei **Bedarf mit Interimspange** in Silber
3. Stufe – Ehrenurkunde , Ehrenspange und bei **Bedarf mit Interimspange** in Gold

§ 2 Ehrungsvoraussetzungen

Die Ehrungen können für folgende Funktionen und Amtsdauer verliehen werden:

Stufe 1

- für Jugendfeuerwehrwarte nach Ablauf einer Mindestdienstzeit von 3 Jahren
- für den Vorstand der Thüringer Jugendfeuerwehr, für Vorstandsmitglieder von KJF/SJF und für Mitglieder der Fachbereiche nach Ablauf einer Mindestdienstzeit von 2 Jahren

Stufe 2

- für Jugendfeuerwehrwarte nach Ablauf einer Mindestdienstzeit von 6 Jahren
- für Vorstandsmitglieder von KJF/SJF und Mitglieder der Fachbereiche nach Ablauf einer Mindestdienstzeit von 4 Jahren
- für Kreisjugendfeuerwehrwarte, Mitglieder des Landesvorstandes und Fachbereichsleiter nach einer Mindestdienstzeit von 3 Jahren

Stufe 3

- für Jugendfeuerwehrwarte nach Ablauf einer Mindestdienstzeit von 9 Jahren
- für Vorstandsmitglieder von KJF/SJF und Mitglieder der Fachbereiche nach Ablauf einer Mindestdienstzeit von 6 Jahren
- für Kreisjugendfeuerwehrwarte, Mitglieder der Landesvorstandes und Fachbereichsleiter nach einer Mindestdienstzeit von 6 Jahren

§ 3 Ausnahmeregelungen

Die Ehrung wird vorgenommen:

1. Die Ehrungsstufen 1 und 2 können auch für besondere Förderung der Jugendfeuerwehren KJF/SJF und Fachbereichen an Personen und Institutionen verliehen werden, die nicht Mitglied einer Thüringer Jugendfeuerwehr sind.
2. Die Ehrungsstufe 3 kann auch für besondere Förderung der Thüringer Jugendfeuerwehr an Personen und Institutionen verliehen werden, die nicht Mitglied einer Thüringer Jugendfeuerwehr sind.
3. Die Ehrungsstufen 1 bis 3 können auch für besondere Förderung und Unterstützung an Feuerwehren verliehen werden.
4. Die Ehrungsstufen 1 bis 3 können auch für besondere Verdienste an Mitglieder einer Thüringer Jugendfeuerwehr verliehen werden. Die Ehrung erfolgt unabhängig von Vorliegen der Voraussetzungen in § 2.

§ 4 Ehrungsberechtigt

1. Durch den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwart für Auszeichnungen von Jugendfeuerwehrwarten und Vorstandsmitgliedern der KJF/SJF mit der Stufe 1 und 2.
2. Durch den Landesjugendfeuerwehrwart für Auszeichnungen von Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten, Fachbereichsleitern und Mitgliedern der Stufe 1, 2 und 3.
3. Durch den Landesjugendfeuerwehrwart für Auszeichnungen von Jugendfeuerwehrwarten und Vorstandsmitgliedern der KJF/SJF mit der Stufe 3.
4. Durch den Landesjugendfeuerwehrwart oder einer beauftragten Person für Auszeichnungen von Feuerwehren, Nichtmitgliedern einer Jugendfeuerwehr und Institutionen der Stufen 1, 2 und 3.

§ 5 Antragstellung

1. Die Ehrungen sind schriftlich in der Geschäftsstelle der Thüringer Jugendfeuerwehr lt. Antragsformular zu beantragen.
Die Interimsperle ist extra zu beantragen.
2. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, aus der Leistungen und Engagement hervorgehen. Die reine Amtszeit allein genügt nicht als Ehrungskriterium. Der Antrag auf Ehrung der Stufe 2 und 3 setzt die erfolgte Ehrung der Stufe 1 und 2 voraus.
Zwischen der Verleihung der einzelnen Stufen müssen mindestens 2 Jahre liegen.
3. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und der Vorstand der Thüringer Jugendfeuerwehr. Jedem Mitglied und dem Vorstand der Thüringer Jugendfeuerwehr steht ein Auszeichnungskontingent zur Verfügung. Das nähere regelt eine Richtlinie.

§ 6

Über die fristgerecht eingegangenen Anträge entscheidet der Vorstand der Thüringer Jugendfeuerwehr mit Abstimmung in einfacher Mehrheit.

§ 7 Antragsfristen

1. Der Antrag für die Stufe 1 muss mindestens 8 Wochen vor Verleihungstermin über die Landesgeschäftsstelle eingebracht werden.
2. Der Antrag für die Stufe 2 muss mindestens 8 Wochen vor Verleihungstermin über die Landesgeschäftsstelle eingebracht werden.
3. Der Antrag für die Stufe 3 muss mindestens 8 Wochen vor Verleihungstermin über die Landesgeschäftsstelle eingebracht werden.
4. Die Fristen gelten für förmliche Antragstellung.

§ 8 Beschreibung Urkunde

Vorlage lt. Beschluss des Vorstandes

§ 9 Beschreibung Ehrenspange

Ausführung:	Zinnschleuderguss
Oberfläche:	galvanisch veredelt (Gold, Silber, Kupfer)
Befestigung:	Sicherheitsnadel
Thüringer Wappen:	mit Farbe ausgelegt
Maß:	ca. 50 mm

§ 10 Schlussbestimmungen

Voraussetzung zur Genehmigung der Ehrung ist die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers gegenüber der Thüringer Jugendfeuerwehr.

§ 11

Die Ehrenordnung wurde am 06.04.2002 in Erfurt-Marbach beschlossen, und zum 01.12.2008 lt. Beschluss am 15.11.2008 in Hümpfershausen geändert.

Richtlinie zu § 5 / 3 Der Ehrenordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr

Jede KJF/SJF hat pro angefangene **500** Mitglieder folgendes Auszeichnungskontingent im laufenden Jahr:

Stufe 1 (Bronze)	4 Auszeichnungen
Stufe 2 (Silber)	2 Auszeichnungen
Stufe 3 (Gold)	1 Auszeichnung

Der Vorstand der Thüringer Jugendfeuerwehr kann je Stufe 5 Auszeichnungen vergeben. Auf Beschluss des Vorstandes kann im Einzelfall von dieser Richtlinie abgewichen werden.

Trageweise

Die höchste Ehrenspange wird nur bei besonderen Anlässen über der rechten Außentasche des Uniformrocks getragen.

Die Interimspangen werden über der linken Außentasche des Uniformrocks getragen.

Kosten

Die Kosten von 7 Euro / Ehrenspange und Urkunde werden vom VFFT in Rechnung gestellt.

Die Kosten von 7 Euro / Interimspange werden vom VFFT in Rechnung gestellt.

Nachkauf ist möglich.